

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Tierseuchenbehördliche Anordnung des Kreises Stormarn zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in den Gemeinden Steinburg und Todendorf vom 17.1.2014

In einem Bienenstand in der Gemeinde Steinburg, Ortsteil Sprenge, ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Aufgrund der §§ 5b, 10 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung in der Fassung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2739) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) gilt Folgendes:

§ 1

Folgendes Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

Der von der Kreisstrasse K 36 und der Landesstrasse L 296 und den anschließenden östlichen (östlich ist dies gleichbedeutend mit der Kreisgrenze Stormarn) und westlichen Gemeindegrenzen umschlossene Gemeindeteil der Gemeinde Steinburg. In der Gemeinde Todendorf der von der Landesstrasse L 296 und den Gemeindegrenzen umschlossene südliche Gemeindeteil.

§ 2

Die Besitzer und Besitzerinnen von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben **spätestens bis zum 31.01.2014** ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Kreis Stormarn –Fachdienst Recht- und Veterinärwesen - Mommsenstraße 11, 23840 Bad Oldesloe (Telefon: 04531/160-1324, Fax 04531-160-1342) anzuzeigen.

§ 3

Für den Sperrbezirk gelten nach § 11 der Bienen-seuchen-Verordnung folgende Vorschriften:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich klinisch und mittels Futterkranzprobe auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Ordnungswidrig nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S.1260), auch in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 7, Nr. 11 und Nr. 12 der Bienen-seuchen-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nach § 2 oder den Sperrvorschriften nach § 3 Nr. 2 bis 4 dieser Anordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 17.01.2014

Kreis Stormarn - Der Landrat -
Fachdienst Recht und Veterinärwesen
gez. Dr. Reisewitz, Amtstierarzt